

**Unterricht der schwarzen Zollausseher in Logo im Deutschen.**

Die schwarzen Zollausseher in Klein-Popo Johnson I. und de Souza sind in ihrem Unterricht beim Lehrer Köbele so weit fortgeschritten, daß sie deutsche Druckschrift lesen und abschreiben können. In der letzten Zeit hat der genannte Lehrer angefangen, mit den genannten Eingeborenen die notwendigsten Regeln der deutschen Grammatik durchzunehmen und deutsche Konversation über den Dienst beruhende Fragen, wie Schiffsmeldungen, Manifeste, Frachtbriefe, Dampfer, Zeitangabe u. s. w. zu treiben.

Der an den Unterrichtstagen verarbeitete Stoff wird von den Ausseheren niedergeschrieben und auswendig gelernt. Der Unterricht findet an jedem Sonnabend von 8 bis 10½ Uhr, soweit die Zollausseher nicht dienstlich verhindert sind, statt.

**Schiffsverbindung mit Jaluit und den Marshall-Inseln.**

Die Schiffsverbindung zwischen Honolulu und Jaluit ist in den letzten Jahren immer seltener geworden. Sie wird, abgesehen von ganz außergewöhnlichen Gelegenheiten, nur noch durch das Missionsdampfschiff „Morning Star“ anrecht erhalten. Infolge dessen wird der Weg nach Jaluit über Honolulu fast gar nicht benutzt.

Dagegen werden von der spanischen Regierung ungefähr sechsmal im Jahre Dampfer von Manila nach Yap, Guam, Ponape und zurück expediert. Brieffschaften, welche mit diesen spanischen Dampfern versandt werden, werden von der Station Ponape nach Jaluit weiter befördert. Eine Schwierigkeit für die Benutzung dieses Weges liegt darin, daß der Abgang dieser Dampfer von Manila nicht an bestimmten Tagen erfolgt, sondern nur für die erste Hälfte der betreffenden Monate festgesetzt ist. Da die Post von Hamburg bis Manila etwa 35 Tage dauert, so empfiehlt es sich, Brieffschaften auf diesem Wege ungefähr am 27. Oktober, 22. Dezember, 23. Februar u. s. f. zu befördern.

**Ueber zwei neue Sendungen von zoologischen Gegenständen des Leiters der Fauna-Station Zentler für das Museum für Naturkunde in Berlin**

hat der Direktor der Zoologischen Sammlungen desselben, Geheimrath Prof. Dr. Möbius, ein sehr günstiges Urtheil gefällt. Namentlich wird der wissenschaftliche Werth der Säugethier-Präparate hervorgehoben und betont, daß sich darunter mehrere neue Arten befinden, ebenso unter den Fischen. Die Käfer enthielten mehrere sehr werthvolle Spezies, die theils neu oder erst kürzlich beschrieben, theils seit alter Zeit bekannt, aber sehr selten sind und in der hiesigen Sammlung noch nicht vorhanden waren.

Von den Krebsen (Palaemon) scheint einer einer neuen Art anzugehören. Die eingekauften Würmer haben dadurch besonderen Werth, daß Burrenmaterial bisher von Yaunde noch nicht eingegangen war. Durch vier neue Mollusken-Arten hat die Sammlung des Museums einen sehr dankenswerthen Zuwachs erhalten. Die Reptilien, Amphibien und Schmetterlinge erhielten keine neuen Arten, aber gute Ergänzungsstücke.

**Russ fremden Kolonien.**

**Aus dem Somalilande.**

Ueber die Lage in Pismayu enthält die „Sensibar Gazette“ (Nr. 87) einige neuere Nachrichten, wonach dieselbe keineswegs vertrauenerweckend erscheint. Man fürchtet, daß eine Zurückziehung der englischen Kriegsschiffe das Signal für weitere Angriffe der Somalis bilden würde.

**Jagdverordnung für das Protektorat Betschuanaland.**

Zu dem Protektorat Betschuanaland hat sich ebenso wie in unserem südwestafrikanischen Schutzgebiete das Bedürfnis geltend gemacht, das Großwild vor einer völligen Vernichtung durch Reisende und gewerbsmäßige Jäger zu schützen. Zu diesem Zwecke ist auch dort unter dem 19. September d. J. eine Verordnung erlassen worden, wodurch die Jagd auf Großwild theils unterlagt, theils wesentlich eingeschränkt wird. Gänzlich verboten ist die Jagd auf Elefanten, Giraffen und Glende (die größte Antilope Südafrikas). Die Jagd auf Strauße, Flusspferde, Rhinocerosse, Büffel, Zebus, Duaggas und alle Antilopen mit Ausnahme des Glends, Deulers (kleine Antilopenart) und Steinbocks ist nur nach Lösung eines Jagdscheins und nach Zahlung einer Abgabe von 1500 Mark gestattet. In den von Eingeborenen bewohnten Gebieten ist außerdem die Erlaubniß des Hauptlings erforderlich, an den eine weitere Jagdabgabe von 500 Mark zu zahlen ist. Die Zeit vom 1. September bis Ende Februar soll als Schonzeit gelten, während der die Jagd allgemein unterlagt ist.

Den Mitgliedern der Polizeitruppe und den Beamten kann erlaubt werden, in einem Umkreise von 30 englischen Meilen um ihre Station zu jagen. Die Zahl und Art der Thiere, die sie erlegen dürfen, ist von dem Stationsältesten genau zu bestimmen.

Wild, mit Ausnahme von Elefanten, Giraffen und Glenden, darf zu Nahrungszwecken erlegt werden: 1. von allen Regierungsangestellten auf Dienststreifen, 2. von Jedem, der auf einer gewöhnlichen Straße reist, in einer Entfernung von höchstens einer Meile von dieser Straße.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen sind mit Geldstrafe bis zu 150 £ oder mit Gefängniß bis zu 12 Monaten bedroht.

